

Satzung

der Sport- und Spielvereinigung Wellesweiler e. V.

in der Fassung vom 21. August 2018



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck und Aufgabe des Vereins	2
§ 3	Aufbau des Vereins	2
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Ehrenmitgliedschaft	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7	Mitgliedsbeiträge	6
§ 8	Organe des Vereins	7
§ 9	Die Mitgliederversammlung	7
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 11	Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand	8
§ 12	Kassenprüfer/innen	10
§ 13	Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften	11
§ 14	Geschäftsjahr	11
§ 15	Satzungsänderungen	11
§ 16	Haftung im Verein	12
§ 17	Vereinsauflösung	12

Sport- und Spielvereinigung Wellesweiler e.V.

Vereinsatzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 15.2.1947 gegründet. Er führt den Namen "Sport- und Spielvereinigung Wellesweiler e.V.", abgekürzt "SSV Wellesweiler".
- (2) Er hat seinen Sitz in Neunkirchen-Wellesweiler und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neunkirchen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Die "Sport- und Spielvereinigung Wellesweiler e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Aufbau des Vereins

- (1) Der Verein hat entsprechend den verschiedenen sportlichen Interessen einzelne gleichberechtigte Abteilungen.
- (2) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres internen Geschäftsbetriebs selbstständig. Die Rechte dieser Abteilungen sind begrenzt

durch das Wohl des Gesamtvereins. Die Satzung und sie ergänzende Ordnungen des Vereins sind zu beachten, ebenso wie die Beschlüsse, die der Vorstand, der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst haben.

Die Abteilungen und ihre Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und Ordnung sowie den Entscheidungen ihrer Fachverbände. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen die Fachverbände angehören.

Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die von der jeweiligen Abteilungsversammlung zu beschließen ist und nicht gegen diese Satzung verstoßen darf.

- (3) Die Abteilungen sind finanziell selbständig und erhalten dafür vom Verein aus dem Aufkommen an Mitgliedsbeiträgen entsprechende Zuweisungen. Über die Höhe der Zuweisungen entscheidet der Gesamtvorstand. Maßstab für die Verteilung der Zuweisungen unter den Abteilungen ist die Zahl der der jeweiligen Abteilung angehörenden Mitglieder.

Die von den Abteilungen erzielten Einnahmen sind einer eigenen Abteilungskasse zuzuführen, aus der die für den jeweiligen Sportbetrieb erforderlichen Ausgaben zu bestreiten sind. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die jeweils von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer. Für deren Tätigkeit gelten die Regelungen des § 12 der Satzung, mit Ausnahme des Abs. 6. Die Kassenprüfer des Vereins haben ebenfalls das Recht, die Abteilungskassen jederzeit zu prüfen. Die jeweilige Abteilung hat unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Einnahmen/Ausgaben der Hauptbuchhaltung des Vereins mit Belegvorlage zu übermitteln. Zudem muss ein Mitglied des Abteilungsvorstands eine von ihm unterzeichnete schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abgeben, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird.

- (4) Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsvorstand intern geleitet, der von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt wird. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer sowie der Abteilungsschriftführer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Abteilungsvorstände beträgt zwei Jahre. Abteilungsvorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zu einer wirksamen Wieder- oder Neuwahl im Amt.

Der Gesamtvorstand kann Abteilungsleiter und Abteilungskassierer für die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung zu alleinvertretungsberechtigten oder gemeinsam vertretungsberechtigten besonderen Vertretern des Vereins bestellen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,- Euro belasten, sind sie nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

- (5) Mindestens einmal jährlich hat jede Abteilung eine Versammlung ihrer Mitglieder durchzuführen. Die Abteilungsversammlung wird von einem Mitglied des Abteilungsvorstands, im Fall der Verhinderung oder Weigerung des Abteilungsvorstands vom geschäftsführenden Vorstand, in Textform einberufen. Die Abteilungsversammlung wird von einem Mitglied des Abteilungsvorstands, im Fall der Verhinderung oder Weigerung des Abteilungsvorstands vom geschäftsführenden Vorstand, geleitet.

Zu den Abteilungsversammlungen ist der Gesamtvorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuleiten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Abteilungsversammlung Antrags- und Rederecht. Über Abteilungsversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

- (6) Einnahmen aus Veranstaltungen, bei denen mehrere oder sämtliche Abteilungen mitwirken oder Einnahmen sonstiger Art können durch Beschluss des Gesamtvorstandes an die einzelnen Abteilungen verteilt werden.
- (7) Über die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Vereinsbeitritt steht jeder natürlichen Person, jeder juristischen Person und auch jeder rechtsfähigen Personenvereinigung offen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft ist im Gesamtverein, einer einzelnen Abteilung oder auch in mehreren Abteilungen möglich.
- (2) Über die Aufnahme in den Gesamtverein beschließt der geschäftsführende Vorstand, über die Aufnahme in eine Abteilung der betreffende Abteilungsvorstand. Die Aufnahme ist dem Mitglied und bei einer Aufnahme in eine Abteilung dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem/der Antragsteller/in in Textform mitgeteilt werden. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod oder Auflösung,
 - b) bei freiwilligem Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (5) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist gegenüber dem zuständigen Abteilungsvorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Textform mitzuteilen. Der Abteilungsvorstand unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand in Textform von dem Austritt.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand nach Anhörung des/der Betroffenen beschlossen, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt.
- Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung über seinen/ihren Ausschluss die Gelegenheit zu geben, sich gegen die ihm/ihr dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe in Textform oder mündlich zu verteidigen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen..
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
- a) es trotz mindestens zweier Mahnungen in Textform an die letzten dem Verein von dem Mitglied in Textform mitgeteilten Kontaktdaten länger als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, oder
 - b) das Mitglied für den Verein unter den letzten dem Verein von dem Mitglied in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr zu erreichen ist.
- (8) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zum/zur Ehrevorsitzenden des Vereins können langjährige Mitglieder des Vorstandes aufgrund außergewöhnlicher Verdienste ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie gilt auf Lebenszeit.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Vergünstigungen sowie seine Einrichtungen unter Einhaltung der Hausordnung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mitglieder unter 18 Jahren können weder wählen noch gewählt werden.
- (3) Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) die Förderung des Vereinszwecks
 - b) die Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlungen
 - c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die unverzügliche Mitteilung jeder Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der in Geld zu leistenden Mitgliedsbeiträge, das Verfahren der Beitragserhebung sowie das ob und die Höhe von Zuweisungen des Vereins an die Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu erbringen.
- (2) Die Abteilungen können durch ihre Abteilungsversammlung beschließen, dass die ihnen angehörenden Mitglieder zusätzlich zu dem an den Verein zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu zahlen haben. Der Abteilungsbeitrag wird vom Verein zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben und an die jeweiligen Abteilungen weitergeleitet.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, auch von Abteilungsbeiträgen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann im begründeten Einzelfall auf in Textform zu stellenden Antrag eines Mitglieds den von diesem zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag und/oder Abteilungsbeitrag stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen. Der Antrag ist von dem Mitglied für jedes Beitragsjahr neu zu stellen.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. die Abteilungsvorstände
5. die Kassenprüfer

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Gesamtvereins und den Mitgliedern der Abteilungen zusammen. Mitglieder in der Rechtsform juristischer Personen oder rechtsfähiger Personenvereinigungen werden in der Mitgliederversammlung entweder durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch eine vom gesetzlichen Vertreter schriftlich bevollmächtigte Person vertreten. Zu Mitgliederversammlungen hat der geschäftsführende Vorstand mindestens 4 Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 29. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist um die Tagesordnungspunkte zu ergänzen, deren Aufnahme ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragt hat. Diese neuen Tagesordnungspunkte sind den anderen Mitgliedern in Textform bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an deren letzten von ihnen dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten zuzusenden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der 5. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Regelungen des Absatz 1 gelten entsprechend.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Bei seiner/ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag

abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich und verdeckt.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist bei natürlichen Personen als Mitglied unzulässig.
- (8) Wer die Mitgliederversammlung wiederholt oder schwerwiegend stört, kann nach vorheriger Androhung der Maßnahme durch die Versammlung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung der Beitragshöhe,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der 1. Kassierer/in,
 - d) dem/der 1. Schriftführer/in.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) dem/der 2. Kassierer/in,
 - c) dem/der 2. Schriftführer/in,
 - d) den Beisitzern,
 - e) den Abteilungsleitern/-leiterinnen.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit so lange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat. Geht mehr als 1 Vorschlag ein, so erfolgt die Wahl schriftlich und verdeckt. Bei Stimmgleichheit von 2 Bewerbern ist eine Stichwahl erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand gemäß § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung berechtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,- Euro belasten, ist er/sie nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt. Im Innenverhältnis sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden angewiesen, von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder um die Vertretung gebeten hat.

Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zurücktreten.

- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss das Amt neu besetzen.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind, insbesondere über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen. Er kann die Erfüllung einzelner Aufgaben dem Gesamtvorstand überlassen. Der Gesamtvorstand muss jährlich mindestens sechsmal zusammentreten.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Verteilung der Aufgaben innerhalb des jeweiligen Gremiums festgelegt werden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die vom/(von der) 1. Vorsitzenden und bei dessen/derer Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen werden. Die beiden Gremien sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden binnen 3 Tagen in Textform eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können ihre Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung Abwesender in einer Vorstandssitzung fassen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/-leiterin.

- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins ihr Amt entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrages ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Wirtschaftslage des Vereins.

Im übrigen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 12 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen und mindestens eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl in Folge ist nur einmal möglich.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die mindestens jährliche Prüfung aller Kassen und Konten des Vereins, auch etwaiger Sonderkassen und Sonderkonten. Sie sind zur Prüfung der Kassen und Konten einschließlich des Belegwesens verpflichtet und berechtigt.

- (4) Von festgestellten Beanstandungen ist der geschäftsführende Vorstand umgehend zu informieren.
- (5) Die Prüfer haben der nächsten nach der Prüfung stattfindenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten und dazu einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der dem Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung beigefügt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss ermächtigen, einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe mit der Prüfung anstelle der durch die Kassenprüfer zu beauftragen.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Der Ablauf der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung und insbesondere die gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von einer/einem der jeweiligen Leiter/innen der Sitzung und einer/einem der Protokollantinnen/Protokollanten zu unterzeichnen. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands, die unter ausschließlicm Einsatz von Telekommunikationsmitteln gefasst worden sind, sind in dem Protokoll der nächsten Sitzung des Organs niederzuschreiben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung und der Inhalt der beabsichtigten Änderung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16

Haftung im Verein

(1) Sind Organmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind im Sinn des Absatz 1 für den Verein tätige Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(3) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Sind im Sinn des Absatz 3 für den Verein tätige Vereinsmitglieder einem anderen um Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

§ 17

Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, die jeweils zu zweit gemeinsam vertreten.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.